



Geschichte des Nord-Ostsee-Kanals

Loewe, Carl

Berlin, 1895

Anlage E. Allerhöchste Verordnung betreffend die Errichtung einer besonderen Commission für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78652](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78652)

Allerhöchste Verordnung

betreffend

die Errichtung einer besonderen Commission für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals.

(Reichsgesetzblatt Seite 233.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals wird eine dem Reichsamt des Innern unmittelbar untergeordnete besondere Commission unter der Bezeichnung „Kaiserliche Kanal-Commission“ errichtet, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises für die Dauer ihres Bestehens alle Rechte und Pflichten einer Reichsbehörde haben soll.

Die Bestimmung des Sitzes der Commission, der Zusammensetzung und des Geschäftsganges derselben erfolgt durch den Reichskanzler.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 17. Juli 1886.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

Allerhöchste Verordnung

des Kaiserlichen Ausschusses für die Herstellung
des Nord-Ostsee-Kanals

(Verordnungs-Nr. 1111)

Die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals ist eine der wichtigsten Aufgaben der Reichsregierung. In Folge dessen sind die Arbeiten an demselben mit besonderer Eile zu betreiben. Die Ausführung der Arbeiten ist dem Kaiserlichen Ausschusse für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals übertragen. Derselbe hat die Aufgabe, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Die Ausführung der Arbeiten ist dem Kaiserlichen Ausschusse für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals übertragen. Derselbe hat die Aufgabe, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Die Ausführung der Arbeiten ist dem Kaiserlichen Ausschusse für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals übertragen. Derselbe hat die Aufgabe, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Die Ausführung der Arbeiten ist dem Kaiserlichen Ausschusse für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals übertragen. Derselbe hat die Aufgabe, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.